

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 17. März 2011

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Master-Studiengang fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

§ 35

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 25 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion, Religionswissenschaft oder Kulturwissenschaften mit religionswissenschaftlichem oder theologischem Anteil.

2. Wenn der Hochschulabschluss eine andere fachliche Ausrichtung als in 1. angegeben hat, kann die Zulassung zum Studiengang erfolgen, wenn in einem Kolloquium mit zwei am Studiengang beteiligten Dozent/innen die fachliche Eignung nachgewiesen wird.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 25 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

1. folgende Sprachkenntnisse:

- a) Englischkenntnisse, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über mindestens vier Jahre oder durch ein Zertifikat über Niveau B 2 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder durch ein Äquivalent,
- b) ein erfolgreich abgeschlossener Kurs (mind. 1 Semester, 2 SWS) in Latein, Griechisch (klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

2. In zwei der drei Fächer biblische Theologie, Kirchen- und Theologiegeschichte sowie Religionswissenschaft muss ein erfolgreich abgeschlossenes Proseminar oder eine äquivalente Studienleistung nachgewiesen werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Sprachkenntnisse und der erfolgreiche Abschluss fehlender Proseminare innerhalb eines Jahres nach der vorläufigen Zulassung nachgewiesen werden.

§ 36

Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Masterstudiengang umfasst 27 CP.

§ 37

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren (mindestens 90 Min.), schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Hauptseminararbeiten) und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten / Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

§ 38
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saabrücken, 9. September 2011

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber